

BGH, Urteil vom 19.06.1973 – IX ZR 59/72OLG Hamburg06.11.1968**Titel:**

BGH: Urteil vom 19.06.1973 - IX ZR 59/72

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 19. Juni 1973

Peisker, Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. November 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Der 1916 in Ostpreußen geborene jüdische Kläger befand sich vom 10. November 1938 bis zum 10. Januar 1939 in einem Konzentrationslager. Im März 1939 wanderte er nach Shanghai aus. Von 1943 bis 1945 mußte er mit seiner Ehefrau dort im Ghetto leben. 1947 wanderten die Eheleute in die USA ein.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen eines nervlich-psychischen Leidens mit häufigen Ohnmachtsanfällen blieb bei der Entschädigungsbehörde ohne Erfolg. Das Landgericht erkannte dem Kläger durch Feststellungsurteil vom 14. Dezember 1967 unter Angabe der Berechnungsmerkmale nur eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 10. November 1938 bis 15. August 1945 für eine "zeitlich abgrenzbar verschlimmerte verfolgungsbedingte vegetative Dystonie" zu; es wies die weitergehende Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf höhere und fortlaufende Entschädigungsleistungen weiter. Die Beklagte ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision ist begründet.

I.

Der Berufungsrichter legt dar, verfolgungsbedingte internistische Leiden lägen nicht vor. Auch der Kläger führe nur nervlich-psychische Leiden auf die Verfolgung zurück; er meine, an einer reaktiven Psychoneurose zu leiden, deren Anfänge schon in Shanghai manifest geworden seien und die seither ohne erhebliche Unterbrechung ärztlich behandelt worden sei. Der Berufungsrichter sieht keinen Anlaß zu bezweifeln, daß der Kläger bereits in Shanghai wegen seiner Nerven behandelt worden sei. Er stellt fest, der Kläger sei auch in Amerika 1947/48 durch Dr. R., von 1950 bis 1964 durch Dr. A. und seit 1964 durch Dr. Ro. und andere Ärzte behandelt worden. Weiterhin habe er sich (Anfang 1964) im Jüdischen Hospital in Cincinnati aufgehalten. Es möge sein, daß nach den Zeugnissen der genannten Ärzte eine reaktive Psychoneurose - Psychiater Dr. OXXXX: verfolgungsbedingte traumatische Neurose - angenommen werden könnte. Nur stimmten solche Annahmen nicht mit den Befunden und der Diagnose des Jüdischen Hospitals in Cincinnati überein, das einen funktionellen Hyperinsulinismus festgestellt habe. Es sei nicht anzunehmen, daß Dr. OXXXX diese Krankengeschichte berücksichtigt habe, wohl aber hätten die Sachverständigen Dr. XXXXXXX und Dr. XXX sie beachtet. Dr. XXXXXXX komme, ohne sich bezüglich der Diagnose festzulegen, zu dem Ergebnis, daß verfolgungsbedingte Leiden nicht bestünden und der Kläger nach seinen eigenen Angaben im Jüdischen Hospital bis 1963 gesund gewesen sei. Dr. XXX habe eine psychasthenische Persönlichkeit mit dysthymen Zügen und Hyperventilationssyndrom diagnostiziert. Dieser Sachverständige halte es nicht für wahrscheinlich, daß bei dem Kläger vorhandene psychische Störungen, abgesehen von der Zeit bis August 1945, mit seinem Verfolgungsschicksal in Zusammenhang stünden. Nach den Angaben, die der Kläger ausweislich der Krankenblätter des Jüdischen Hospitals dort gemacht habe, und nach den Ergebnissen, zu denen die Sachverständigen Dr. XXXXXXX und Dr. XXX gekommen seien, sei die Feststellung nicht möglich, daß der Kläger, abgesehen von der Zeit bis 1945, für die ein zeitlich abgegrenztes Verfolgungsleiden angenommen worden sei, an Krankheiten leide, die durch die Verfolgung wahrscheinlich verursacht oder mitverursacht worden seien.

II.

Diese Gründe tragen die Ablehnung der Entschädigung für die Zeit ab 16. August 1945 nicht.

1.

Das angefochtene Urteil läßt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erkennen, ob der Berufungsrichter die Annahme eines "zeitlich abgegrenzten Verfolgungsleidens" bis 1945 billigt. Für das Revisionsverfahren ist von dieser dem Kläger günstigen Möglichkeit auszugehen. Die Art des damals vorhandenen Gesundheitsschadens wird nicht näher bezeichnet; es soll sich jedoch bereits um nervliche Störungen gehandelt haben. Wenn der Berufungsrichter, wie das Landgericht, den damaligen Krankheitszustand für durch die Verfolgung nur abgrenzbar verschlimmert gehalten haben sollte (§3 Abs. 2 der 2. DV-BEG), so ist dabei übersehen worden, daß im Rechtssinne von einer Verschlimmerung nur gesprochen werden kann, wenn sich der Krankheitswert eines bereits bestehenden Leidens erhöht hat. Eine bei Beginn der Verfolgung schon vorhandene Anlage zu einer Krankheit, mag sie noch ruhend oder bereits in der Entwicklung begriffen sein, die die Leistungsfähigkeit des Betroffenen noch nicht berührt, stellt kein früheres Leiden im Sinne des §3 Abs. 1 der 2. DV-BEG dar (BGH RzW 1963, 170 Nr. 15 und ständig). Feststellungen dazu, daß die Leistungsfähigkeit des Klägers schon vor der Verfolgung beeinträchtigt gewesen sei, enthält das Berufungsurteil nicht. Ist die Leistungsfähigkeit des Klägers erst durch das Einwirken der Verfolgungserlebnisse auf seine "psychasthenische Persönlichkeit" gemindert worden, so kommt, wenn die Verfolgung für die aufgetretenen Störungen zu mindestens einem Viertel ursächlich geworden ist, wesentliche Mitverursachung (§4 der 2. DV-BEG) in Betracht.

2.

Weiterhin trifft der Berufungsrichter keine Feststellung dazu, ob ein bis 1945 vorhandener Krankheitszustand dann abgeklungen ist. Das Berufungsurteil läßt, insbesondere durch die Wiedergabe des Ergebnisses der Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Lingl, die Möglichkeit offen, daß der Kläger seit der Verfolgungszeit fortlaufend bis heute durch ein im Kern gleich gebliebenes, im Laufe der Zeit durch das Auftreten von Ohnmachtsanfällen verstärktes nervliches Leiden beeinträchtigt ist. Davon ist für das Revisionsverfahren auszugehen. Zwar wird im Berufungsurteil die Äußerung des Sachverständigen Dr. Liebermann wiedergegeben, der Kläger sei nach seinen eigenen, im Jüdischen Hospital gemachten Angaben bis 1963 gesund gewesen. Eine entsprechende Überzeugung des Berufungsrichters kann dem jedoch nicht entnommen werden. Sie widerspräche der Annahme eines "zeitlich abgegrenzten Verfolgungsleidens" bis 1945, und sie stünde insbesondere in Gegensatz zu der Feststellung des Berufungsrichters, daß der bereits in Shanghai wegen seiner Nerven behandelte Kläger auch in den USA 1947/48 und ständig seit 1950 in einschlägiger ärztlicher Behandlung gestanden hat. Das ist für die Frage der Beendigung des Entschädigungszeitraums von Bedeutung. Ist die Feststellung des Abklingens der gesundheitlichen Störungen am 15. August 1945 nicht zu treffen, haben vielmehr die gesundheitlichen Beeinträchtigungen über den 15. August 1945 hinaus fortbestanden, so sind die Grundsätze zu beachten, die der Bundesgerichtshof insbesondere in den RzW 1968, 402; 1969, 21 und 1969, 135 veröffentlichten Entscheidungen zum Ursachentausch entwickelt hat. Die in der Verfolgung liegende Ursache besteht für das Entschädigungsrecht fort, wenn die durch die Verfolgung einmal ausgelöste Störung infolge der Eigenart des Verfolgten nicht abklingt, etwa deshalb, weil die Verfolgung einen psychisch labilen Menschen getroffen hat. Es entspricht dem Gedanken des §176 Abs. 2 BEG, in Fällen schwierig aufzuhellender Zusammenhangsfragen für die Festlegung des Endes der Entschädigungsleistungen die ausdrückliche Feststellung zu fordern, daß das Fortbestehen der Störungen nunmehr auf bestimmten, nicht verfolgungsbedingten Ursachen beruht. Läßt sich eine solche Feststellung nicht treffen, so muß die Ursachenfrage zu Gunsten des Verfolgten beurteilt werden. Ist die verfolgungsbedingte Entstehung eines Leidens wahrscheinlich, so ist es so lange der Verfolgung zuzurechnen, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, welche anderen Umstände an die Stelle der Verfolgungserlebnisse getreten sind.

III.

Das angefochtene Urteil entspricht nicht diesen Grundsätzen. Ob der Berufungsrichter, sofern er der Überzeugung ist, bei dem Kläger lägen seit der Zeit des Aufenthalts im Ghetto Shanghai nervlich-psychische Störungen vor, weiterhin davon überzeugt ist, daß ab August 1945 bestimmte andere, verfolgungsfremde Einflüsse in Verbindung mit der Persönlichkeitsstruktur des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die alleinigen oder doch zu mehr als 75 % wirksamen Ursachenfaktoren für die Unterhaltung dieser Störungen sind, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen. Die Angabe, der Sachverständige Dr. Lingl halte es nicht für wahrscheinlich, daß bei dem Kläger vorhandene psychische Störungen, abgesehen von der Zeit bis August 1945, mit seinem Verfolgungsschicksal in Zusammenhang stünden, spricht dagegen. Deshalb wird das Berufungsurteil aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 19.6.1973 – IX ZR 59/72, BeckRS 1973, 31389000